Bürgergemeinde Gretzenbach
Waldhausverwaltung
Köllikerstrasse 29
Postfach
5014 Gretzenbach

E-Mail: waldhaus@gretzenbach.ch

Bürgergemeinde
Gretzenbach

Waldhaus–Benützungsbestimmungen und Taxordnung

gültig ab 27. März 2023

Zweckbestimmungen

Das Waldhaus dient geselligen, kulturellen und feierlichen Anlässen.

Räumlichkeiten

Für Anlässe stehen folgende Räume zur Verfügung:

- ✓ Aufenthaltsraum mit Cheminée für 60 Personen.
- ✓ Küche, Kochherd, Geschirrspüler, Geschirr, Besteck, Gläser, Kaffeemaschine (Bohnen)
- ✓ Getränkekühler im Anbau.
- ✓ Gedeckter Vorplatz mit Cheminée, 2 grosse Tische mit Bänken (für ca. 14 und 16 Personen, kann separat gemietet werden, wenn das Waldhaus nicht besetzt ist).
- ✓ Toilettenräume
- ✓ 6 Festbank-Garnituren für die Vorplätze
- ✓ **NEU**: Starkstromsteckdose (J16 Euro) für Kühlwagen oder Ähnliches
- ✓ Aussenbereich ideal für Kinder, es hat ausreichend Platz zum Spielen und Herumtollen

Anmeldung

Die Anmeldung für eine gewünschte Waldhausbelegung ist an die Waldhausverwaltung der Bürgergemeinde Gretzenbach zu richten: waldhaus@gretzenbach.ch. Das Gesuchsformular zur Anmeldung kann auf der Homepage der Bürgergemeinde / der Einwohnergemeinde Gretzenbach heruntergeladen werden: gretzenbach.ch. Nach Prüfung des Gesuchs erfolgen die Vermietungszusage des Mieters sowie die Vermietungsbestätigung der Waldhausverwaltung in schriftlicher Form. Gesuchstellende müssen das 18. Altersjahr erreicht haben.
Der Aussenbereich ist maximal 1 Monat im Voraus reservierbar. Die Benützung des Waldhauses hat Vorrang.

Speisen und Getränke

Für das Waldhaus besteht kein Wirte Recht**.** Der Verkauf von Getränken und Speisen im Haus oder auf dem Areal ist daher nicht gestattet. Dagegen können vom Veranstalter oder einzelnen Benützer, Verpflegung und Getränke mitgebracht und in der Küche oder im Cheminée zubereitet werden.

Haftung und Sorgfaltspflicht

Die Eigentümerin des Waldhauses lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung des Waldhauses entstehen, ausdrücklich ab. Die Benützer sind verpflichtet, zum Hause und zum Inventar Sorge zu tragen. Die Aussenanlagen und der Waldbestand sind in jeder Beziehung zu schonen. Es sind ausschliesslich die WC-Anlagen zu benützen. Im Besonderen ist auf die Brandgefahr zu achten. Die Benützer haften für alle durch sie verursachten Schäden an Haus, Inventar, Mobiliar und Umgebung. Mieter, deren Benehmen zu Klage Anlass gibt, kann die Wiederbenützung verweigert werden. Im Haus besteht Rauchverbot.

Ruhe und Ordnung

Ab 22.00 Uhr sind die Fenster zu schliessen. Das Abbrennen von Feuerwerk ist wegen dem Wildbestand verboten. Der verantwortliche Leiter des Anlasses ist dafür besorgt, dass das Haus **spätestens um 02.00 Uhr** verlassen wird. Auf dem Heimweg ist für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Verbleiben nach Mitternacht nur noch einzelne Gäste oder verletzt die Gesellschaft den Rahmen der allgemein üblichen Sitten und Gebräuche, ist der Hauswart verpflichtet, den vorzeitigen Abbruch der Veranstaltung zu verlangen.

Umgang mit Feuer

Feuern ausschliesslich an den dafür vorgesehenen Feuerstellen und im Cheminée erlaubt. Bei Trockenheit ist das Feuern im Freien untersagt: Vorschriften des Kantons Solothurn betreffend Feuerverbot sind zu beachten.

Hauswart

Für alle Fragen der Vorbereitung und Durchführung eines Anlasses (Verpflegungsmöglichkeiten, Tischordnung, Heizung usw.) wendet sich der Benützer direkt an den auf der Bestätigung zur Anmeldung zugeteilten Hauswart.

Bürgergemeinde Gretzenbach
Waldhausverwaltung
Köllikerstrasse 29
Postfach
5014 Gretzenbach

E-Mail: waldhaus@gretzenbach.ch

Bürgergemeinde
Gretzenbach

Miete Aussenbereich: Der Hauswart ist während des Anlasses in der Regel nicht anwesend.
Miete Waldhaus: Der Hauswart ist während des Anlasses anwesend. Für die Vorbereitung des Anlasses stehen dem Veranstalter 2 Stunden vor der effektiven Belegung gratis zur Verfügung. Der Schlüssel kann beim Hauswart abgeholt werden. Muss der Hauswart bei den Vorbereitungen anwesend sein, wird zusätzlich CHF 35.00 pro Stunde verrechnet. Sind mehr als 30 Personen am Anlass anwesend, muss auf Verlangen des Hauswartes der Veranstalter 1 - 2 Personen, ohne Entschädigung, als Mithilfe für die Küchen- und Aufräumarbeiten zur Verfügung stellen. Ist der Veranstalter nicht in der Lage Helfer bereitzustellen, kann durch den Hauswart Hilfe angefordert werden. Die Entschädigung beträgt zusätzlich CHF 35.00 pro Stunde und Person.

Verpflegung Hauswart
Der Hauswart ist während seinem Einsatz unentgeltlich zu verpflegen.

Abfall-Entsorgung
Um eine Erhöhung des Mietpreises zu vermeiden, müssen die Veranstalter den von ihnen anfallenden Abfall selber entsorgen. Das Leergut, Karton etc. muss vom Mieter sachgemäss entsorgt werden. Zwei Abfallsäcke zu 35 Liter können dem Hauswart übergeben werden.

Parkplätze
Parkierungsmöglichkeiten befinden sich ausreichend längs der Zufahrtsstrasse auf dem markierten Parkplatz. Die Vermietungsbestätigung der Waldhausverwaltung gilt als Zufahrtsberechtigung. Wegmarkierungen (z.B. Ballone usw.) sind nach dem Anlass zu entfernen.

Zufahrt
Die Zufahrt zum Waldhaus muss jederzeit gewährleistet sein (Rettungsfahrzeuge). Fehlbares Verhalten kann Bussen nach sich ziehen. (Polizeikontrollen).

Gebühren
Die Rechnungstellung erfolgt nach dem Anlass durch die Waldhausverwaltung. Die Gebühren richten sich nach der Taxordnung (Anhang 1).

Annullierung
Bei Annullierung des definitiven Mietvertrages bis 4 Wochen vor dem Anlass wird für das Waldhaus CHF 180.00 und bis 2 Wochen vor dem Anlass wird für den Aussenbereich CHF 100.00 verrechnet.

Anhang 1 - Taxordnung